

## **Art. 11 Umweltzustandsbericht**

<sup>1</sup>Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Freistaat Bayern. <sup>2</sup>Hierbei berücksichtigt es Art. 10 Abs. 1, 3 und 6. <sup>3</sup>Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. <sup>4</sup>Der erste Bericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist spätestens am 31. Dezember 2007 zu veröffentlichen.